

Allgemein verbindlich erklärter Berufsbildungsfonds Schweizerische Metall-Union

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

<p>Weshalb können Berufsbildungsfonds allgemein verbindlich erklärt werden?</p>	<p>Das 2004 in Kraft getretene neue Berufsbildungsgesetz (BBG) sieht die Möglichkeit vor, dass der Bundesrat Berufsbildungsfonds für eine Branche allgemein verbindlich erklären kann, wenn bereits mindestens ein Drittel der Betriebe in den Berufsbildungsfonds einbezahlen.</p>
<p>Wo findet sich die gesetzliche Grundlage?</p>	<p>Art. 60 Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) (Systematische Sammlung des Bundesrechts 412.10)</p> <p>Art. 68 Verordnung über die Berufsbildung (BBV) (Systematische Sammlung des Bundesrechts 412.101)</p> <p>Link zum Bundesrecht: http://www.bk.admin.ch/ch/d/sr/sr.html</p>
<p>Was ist der Sinn und Zweck des allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds der SMU?</p>	<p>Eine funktionierende Berufsbildung liegt im Interesse aller Unternehmungen. Berufsverbände erbringen gemeinwirtschaftliche Leistungen, die der ganzen Branche zugute kommen.</p> <p>Die Schweizerische Metall-Union (SMU) sorgt unter anderem dafür, dass der Nachwuchs an qualifizierten Berufsleuten gesichert ist und diese den Bedürfnissen der Branche entsprechend ausgebildet werden.</p> <p>Die Aufwendungen der SMU werden heute von der Hälfte der Unternehmungen in der Branche getragen (Mitglieder der SMU). Durch den allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds werden die anderen Unternehmungen zu angemessenen Beiträgen für die Berufsbildung aufgefordert.</p>
<p>Wer ist für die Allgemeinverbindlicherklärung zuständig?</p>	<p>Der Bundesrat.</p>
<p>Wo kann der Beschluss des Bundesrates über die Allgemeinverbindlicherklärung eingesehen werden?</p>	<p>Sie finden den Beschluss in den Beilagen dieses Schreibens. Zudem ist er an folgenden Stellen publiziert worden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schweizerisches Bundesblatt, Ausgabe Nr. 16 vom 26. April 2005 • Schweizerisches Handelsamtsblatt, Ausgabe Nr. 80 vom 26. April 2005
<p>Was geschieht mit den Geldern, die in den Berufsbildungsfonds fließen?</p>	<p>Die Verwendung der Gelder ist festgelegt in Art. 2 des Reglements SMU-Berufsbildungsfonds:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berufsentwicklungsprojekte (z.B. internationale Abklärungen (Berufspass), Analysen, Erhebungen, Kontakte und Berufswettbewerbe (EFFA)). • Berufswahlvorbereitung (z.B. Berufsbilder der SMU-Berufe, Nachwuchswerbung, Informationsveranstaltungen) • Nationale Aufgaben für die berufliche Grundbildung (z.B. Reglementserarbeitung gesamtschweizerisch, Entwicklung von Prüfungsunterlagen / -arbeiten, Schulung und Erfahrungsaustausch mit Expertinnen und Experten, Aus- und Überarbeitung des Arbeitsordners Metallbau, Durchführung von nationalen Fachlehrtagungen).

Profitieren auch Nicht-Mitglieder der SMU von den Geldern?	Ja, die Gelder kommen der ganzen Branche zugute. Eine Ungleichbehandlung von Nicht-Mitgliedern und Mitgliedern ist nicht zulässig.
Wie ist sichergestellt, dass die Gelder nicht missbräuchlich verwendet werden?	Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie, BBT, hat die Aufsicht über den Berufsbildungsfonds. Das BBT erhält innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss eine Kopie der Jahresrechnung samt Revisionsbericht.
Wie weiss ich, ob meine / unsere Unternehmung vom Berufsbildungsfonds betroffen ist?	In Art. 1 des Reglements SMU-Berufsbildungsfonds ist definiert, welche Unternehmungen zur Branche gezählt werden.
Was ist zu tun, wenn man nicht zur Branche gehört?	Teilen Sie dies bitte umgehend der SMU schriftlich mit. Als Beleg dient zum Beispiel ein Auszug aus dem Handelsregister.
Was ist zu tun, wenn man mit dem in Rechnung gestellten Betrag nicht einverstanden ist?	Teilen Sie dies bitte umgehend der SMU schriftlich mit. Legen Sie entsprechende Belege bei (z.B. Rechnung des anderen Berufsbildungsfonds, Reglement des betr. Fonds, etc.).
Müssen auch solche Unternehmungen in den Fonds einbezahlen, die Lernende ausbilden?	Ja. Beim Berufsbildungsfonds geht es darum, dass die SMU für Leistungen entschädigt wird, welche sie für die ganze Branche erbringt.
Müssen auch solche Unternehmungen in den Fonds einbezahlen, die keine Lernenden ausbilden?	Ja. Von einer funktionierenden Berufsbildung profitieren alle Unternehmungen. Beispielsweise stehen ausgebildete Berufsleute zur Verfügung.
Müssen auch solche Unternehmungen in den Fonds einbezahlen, die noch nie Leistungen der SMU beansprucht haben oder Nicht-Mitglied der SMU sind?	Ja. Der Berufsbildungsfonds wird zwar von der SMU verwaltet, die Gelder kommen aber allen Unternehmungen in der Branche zugute.
Was ist, wenn ich zum Beispiel als Mischbetrieb von zwei Berufsbildungsfonds eine Rechnung erhalte?	In diesem Falle gilt das Prinzip, dass die gleiche Leistung nur einmal zu bezahlen ist. Welche Leistungen durch die SMU erbracht werden, geht aus Art. 2 des Reglements SMU-Berufsbildungsfonds hervor.
Werden auch kantonale Leistungen mit dem SMU-Berufsbildungsfonds finanziert?	Nein. Der SMU-Berufsbildungsfonds ist für die Finanzierung von nationalen Aufgaben ausgerichtet.
Wohin kann man sich bei Fragen wenden?	Schweizerische Metall-Union Arbeitgeberverband Postfach 8027 Zürich Zuständige Personen: Frau Karin Illi, Leiterin Rechnungswesen (044 285 77 44) Frau Ruth Baumgartner, Sachbearbeiterin (044 285 77 43) E-Mail-Adresse: k.illi@smu.ch

Hinweis:

Das Merkblatt basiert auf einer Zusammenarbeit der Schweizerischen Metall-Union mit dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie, BBT, Bern.